



Geschäftsordnung
der
FDP – Fraktion
Kreistag Höxter

§ 1 - Name und Sitz der Fraktion

Die Fraktion trägt den Namen: „**FDP-Fraktion**“ im Kreistag Höxter. Die Fraktion hat ihren Sitz im

**FDP Fraktionsbüro
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Tel: 05271-9659504**

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Die in den Kreistag des Kreise Höxter gewählten Kreistagsmitglieder der FDP bilden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode die FDP-Fraktion.
2. Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Fraktionsmitglieder können jederzeit Anträge zu den Fraktionssitzungen über alle politischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten der Fraktion stellen und dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich Vorschläge und Anregungen zur Tagesordnung einer Sitzung unterbreiten.
3. Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt einen Fraktionszwang ab.
4. Fraktionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit sie von der Fraktionssitzung für vertraulich erklärt werden. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion im Voraus mitteilen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Erlöschen des Mandats, Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
2. Über den Ausschluss aus der Fraktion entscheidet die Fraktionssitzung auf Grundlage eines schriftlichen Antrages eines Fraktionsmitgliedes. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 - Organe

Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung,
2. der Fraktionsvorstand,
3. der Fraktionsvorsitzende.

§ 6 - Die Fraktionsversammlung

1. Die Versammlung der Fraktionsmitglieder (Fraktionssitzung) ist das oberste Beschlussorgan der Fraktion. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
2. Die Fraktionsversammlung bestimmt die auf die Fraktion entfallenen Mitglieder und deren Stellvertreter der Ausschüsse. Sie schlägt die Bewerber für den Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen des Kreistages, auf Grundlage des Wahlschlüssels, vor. Entsprechendes gilt für die vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien.
3. Zu den Sitzungen soll schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen eingeladen werden. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt und fernmündlich eingeladen werden. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung enthalten.
4. Zu einer Sitzung muss der Vorsitzende unverzüglich einladen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Fraktion verlangt wird. Die antragstellenden Fraktionsmitglieder haben dabei mindestens einen Beratungsgegenstand zu benennen, der auf die Tagesordnung zu setzen ist.

§ 7 - Der Fraktionsvorstand

1. Der Fraktionsvorstand besteht aus:

- a) dem Fraktionsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

2. Die Mitglieder des Fraktionsvorstandes werden von der Fraktionssitzung in geheimer Wahl auf der konstituierenden Sitzung gewählt. Diese Wahl gilt jeweils für die gesamte Legislaturperiode.

3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sie können offen erfolgen, falls sich kein Einwand erhebt.

4. Vorstandsmitglieder können von der Fraktionssitzung abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens zwei Mitgliedern der Fraktion gestellt werden und auf einer Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt der Fraktionssitzung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so findet unmittelbar eine Ersatzwahl statt

6. Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.

§ 8 - Der Fraktionsvorsitzende

1. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Der Vorsitzende - im Falle seiner nachgewiesenen Verhinderung dessen Stellvertreter - sind rechtsgeschäftlich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorsitzende lädt zu den Fraktionssitzungen ein und leitet sie, ist verantwortlich für die Organisation der Fraktionsarbeit

§ 9 - Protokolle

1. Zu jeder Fraktionssitzung ist ein Protokoll anzufertigen,

2. Protokolle müssen vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unterschrieben werden.

3. Über die Genehmigung eines Protokolls wird in der nächstfolgenden Fraktionssitzung abgestimmt.

§ 10 - Sachkundige Bürger

1. Sachkundige Bürger können zur Unterstützung der Fraktion bestellt werden. Sie gehören der „erweiterten Fraktion“ an und werden durch den Kreistag bestätigt.

2. Wenn Angelegenheiten des Sachbereiches eines sachkundigen Bürgers zur Beratung anstehen, ist dieser zu beteiligen.

3. Bei der Beratung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten aus anderen Sachbereichen haben sachkundige Bürger die Fraktionssitzung für den Zeitraum der Beratung zu verlassen, dies ist im Protokoll unter Angabe der Zeit der Abwesenheit zu vermerken.

§ 11 - Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Fraktionsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht übertragen und kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend sind. Sie bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist.

§ 12 - Wortmeldung

Wortmeldungen erfolgen durch einfaches Handaufheben gegenüber dem Vorsitzenden der Fraktionssitzung.

§ 13 - Abstimmungen und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sie können offen erfolgen, falls sich kein Einwand erhebt.

§ 14 - Einbringung von Anträgen und Anfragen

1. Über die Einbringung von Anträgen und Anfragen beschließt die Fraktionssitzung.
2. In Eilfällen kann der Fraktionsvorstand Anfragen und Anträge eigenständig einbringen, die Fraktion ist davon unverzüglich zu unterrichten.
3. Anfragen im Rahmen der Sitzung des Kreistages sind dem Fraktionsvorsitzenden im Vorfeld zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 - Interfraktionelle Zusammenarbeit

Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind.

§ 16 - Finanzen

1. Der Fraktionsvorsitzende ist für die Beachtung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und für die Rechenschaftslegung unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
2. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Fraktionsvorsitzende führt die Kassengeschäfte. Er ist dem Vorstand und der Fraktion gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die Fraktion wählt möglichst für die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder der FDP sein, sollten der Fraktion jedoch nicht angehören.
6. Werden keine Rechnungsprüfer bestellt, gibt der Fraktionsvorsitzende mindestens jährlich ausführlich Rechenschaft über die Kassengeschäfte ab.
7. Die Fraktion unterhält ein Bankkonto, für das der Fraktionsvorsitzende zeichnungsberechtigt ist.

§ 17 - Änderung der Geschäftsordnung

1. Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit aller Fraktionsmitglieder.
2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung der Fraktionsversammlung stehen, die den Fraktionsmitgliedern vor der Sitzung zugegangen ist.

§ 18 - Wirksamwerden und Geltungsdauer

1. Die Geschäftsordnung wird wirksam, nachdem sie durch die Fraktionsversammlung beschlossen worden ist.
2. Die Geschäftsordnung gilt bis auf Widerruf durch die Fraktionsversammlung.

Beschlossen in dieser Fassung im Mai 2014